

# Bekanntmachung im

## Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	keine

### Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 23.01.2025 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG, Kirchstraße 10, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Schwalmtal Dilkrath

## Inhalt der Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 18.12.2023 wurde der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5.500 kW auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 4; Flurstück 1 erteilt. Auf den Änderungsantrag erteilte der Landrat des Kreises Viersen am 23.01.2025 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in Kirchstraße 10 50389 Wesseling, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal IX GmbH & Co. KG vom 28.10.2024 wird diese Änderungsgenehmigung gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

### I. Tenor

Ich erteile die Änderungsgenehmigung, die mit Bescheid vom 18.12.2023 genehmigte Windenergieanlage (WEA 08-1) des Typs Enercon E-160 EP5 E2 auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 4, Flurstück 1 auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 umzustellen.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

### Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

### II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf Änderung des Typs der WEA 08-1 auf Enercon EP-160 E5 E3 R1 an den unveränderten Standortkoordinaten mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
EP-160 E5 E3 R1	5,56	166,6	160	08-1	308.099	5.681.468

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen ergangen.

### III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung wird nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 01.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Viersen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an [umweltschutz@kreis-viersen.de](mailto:umweltschutz@kreis-viersen.de) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 22.04.2025



Schabrich  
Kreisdirektor

